# Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Georg-Friedrich-Händel-Strasse 3 35578 Wetzlar



Flurbereinigungsverfahren Rosbach vor der Höhe - K11

Aktenzeichen: UF 1866

# Flurbereinigungsbeschluss

# 1. Anordnung

Gemäß § 87 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.März 1976 (BGBI.I, Seite 546), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die in dem beiliegenden Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Ober-Rosbach und Nieder-Rosbach die Flurbereinigung angeordnet.

Das Grundstücksverzeichnis bildet als Anlage 1 einen Bestandteil dieses Beschlusses.

# 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 245 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) mit einem orangefarbigen Streifen kenntlich gemacht.

# 3. Flurbereinigungsbehörde

Für die Flurbereinigung zuständige Behörde ist das

Amt für Bodenmanagement Büdingen Bahnhofstraße 33 63654 Büdingen.

#### 4. Teilnehmergemeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rosbach vor der Höhe - K11".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Rosbach vor der Höhe.

# 5. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist der Wetteraukreis.

# 6. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt:

a) als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

### b) als Nebenbeteiligte insbesondere

- · der Unternehmensträger,
- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden.
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

# 7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 8. Bestimmungen über Nutzungsbeschränkungen

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Absätze a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Absatzes c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

### 9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Rosbach v. d. Höhe und der Gemeinde Wöllstadt öffentlich bekannt gegeben und nachrichtlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Begründung und Gebietsübersichtskarte wird für die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden ausgelegt beim

Amt für Bodenmanagement Büdingen Bahnhofstraße 33 63654 Büdingen Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Magistrat der Stadt Rosbach vor der Höhe Homburger Straße 64 61191 Rosbach vor der Höhe

Magistrat der Stadt Wöllstadt Hanauer Straße 22 ( Außenstelle ) 61206 Wöllstadt

#### Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Rosbach vor der Höhe - K11 wird als Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG durchgeführt, um für den geplanten Neubau der Ortsumgehung Nieder-Rosbach das in großem Umfang benötigte Land bereitzustellen und um die durch das Unternehmen verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens ist festgestellt durch den Planfeststellungsbeschluss vom 10.04.2008 des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Mit Schreiben vom 17.11.2008 hat das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Enteignungsbehörde bei dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation- Obere Flurbereinigungsbehörde- die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung beantragt.

Im Zuge von Vorarbeiten hat die Flurbereinigungsbehörde festgesteilt, dass die planfestgestellte Straßentrasse einschließlich der Nebenanlagen erhebliche Nachteile für die allgemeine Landeskultur verursacht. Hierbei handelt es sich insbesondere um Durchschneidungen des Wege- und Gewässernetzes mit den daraus folgenden Schäden für die Strukturen der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese Nachteile können in einer Unternehmensflurbereinigung durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes vermieden werden.

Darüber hinaus besteht für das Unternehmen ein erheblicher Flächenbedarf. Er beträgt für die Straßenbaumaßnahme in dem Flurbereinigungsgebiet ca. 12 Hektar. Durch die Neuordnung des Grundeigentums im Rahmen der Flurbereinigung kann dieser Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG notwendig und zweckmäßig.

Neben den unternehmensbedingten Zielen können auch im erforderlichen Umfang notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung durchgeführt werden.

Die aufgrund der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Unternehmensträger zur Last, soweit sie durch ihn verursacht wurden. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind von der Teilnehmergemeinschaft zu tragen.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes und damit das Ausmaß des Landverlustes ist einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung festgelegt worden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die in § 5 Absatz 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen gehört und die übrigen Behörden und Institutionen gemäß § 5 Absatz 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet.

Gemäß § 5 Absatz 1 FlurbG hat die Flurbereinigungsbehörde die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer in einer Informationsveranstaltung am 02.07.2009 sowie durch die Bereitstellung weiteren Informationsmaterials eingehend über das beabsichtigte Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie die besondere Zweckbestimmung aufgeklärt.

Insgesamt liegen damit alle materiellen und formellen rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung vor.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Wetzlar, den 10.11.2009

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

# <u>Grundstücksverzeichnis zum Flurbereinigungsbeschluss</u> vom 10.11.2009

# Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die nachstehend aufgeführten Grundstücke

# Gemarkung Nieder-Rosbach:

Flur 2 Flurstücke 456/1, 474/1, 474/5, 474/16, 474/17, 475/1, 476/1, 477/1, 478/1, 479/1, 480/1, 481/1, 482/1, 483/1, 484/1, 485/1, 486/1, 488/1, 489/1, 490, 491/1, 492 bis 504, 505/2, 516

Flur 3 Flurstücke 45/1, 45/13, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55/3, 55/4, 56 bis 66, 67/1, 67/2, 68/1, 69 bis 82, 83/1, 83/2, 84 bis 87, 88/1, 89/1, 90/1, 91 bis 94, 95/1, 95/2, 96 bis 99, 101 bis 106

# Gemarkung Ober-Rosbach:

Flur 4 Flurstücke 13/6, 13/7, 13/8, 148/1, 149/1, 149/2, 149/3 150, 255/45, 274/2, 293/3, 315 bis 319, 320/1, 321 bis 324, 343/1, 362 bis 366, 367/6, 367/7, 368

**Flur 5 Flurstücke** 309/8, 315 bis 323, 329, 330/2, 331/2, 332/6, 358/2, 368 bis 371, 378/2, 379, 380/1, 380/2, 381 bis 390, 392, 441, 446, 447

Flur 6 Flurstücke 82 bis 109,e114 bis 120, 121/1, 121/2, 122 bis 136, 138/1, 139/1, 140/1, 141/1, 142 bis 146, 147/1, 148

Flur 9 Flurstücke 18 bis 22

Flur 10 Flurstücke 1 bis 29, 31 bis 46, 47/2, 48 bis 67, 68/1, 68/2, 69 bis 78

Flur 11 Flurstücke 1, 3 bis 48, 49/1, 50 bis 52, 53/1, 53/2, 54, 55, 57 bis 79

